



Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Gesundheits- und Veterinärwesen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung).....S.100

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2024.....S.101
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023.....S.101

Gesundheits- und Veterinärwesen

42-565

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Main-Spessart folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen haben die Jagd ausübungsberechtigten im Landkreis Main-Spessart
 - a) jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fallwild und Unfallwild) und krankheitsauffällig erlegte Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes/Erlegeortes dem Veterinäramt des Landratsamtes Main-Spessart anzuzeigen,
 - b) jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mittels **gelber Wildmarke** und Wildursprungsschein und jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein mittels **roter Wildmarken** zu kennzeichnen,
 - c) von jedem gesund erlegten Wildschwein unverzüglich eine EDTA-Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Probe nach Maßgabe des Veterinäramtes zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung dem Veterinäramt des Landratsamtes Main-Spessart zur virologischen Untersuchung zuzuführen,
 - d) den Tierkörper jedes gesund erlegten Wildschweins in die eigene Wildkammer (im Landkreis Main-Spessart gelegen) oder einer anderen Wildkammer im Revier des Erlegeortes oder einer anderen vergleichbar geeigneten Räumlichkeit (im Landkreis Main-Spessart gelegen) zuzuführen. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von erlegten Wildschweinen darf erst nach Vorlage des negativen Untersuchungsbefundes nach Nr. 1. c) dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagd ausübungsberechtigten erfolgt durch das Veterinäramt des Landratsamtes Main-Spessart.
 - e) den Aufbruch jedes gesund erlegten Wildschweines unschädlich zu beseitigen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1. a) bis e) getroffenen Regelungen wird angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am **Dienstag, 25.06.2024** als bekannt gegeben und **tritt mit diesem Tag in Kraft**.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Karlstadt, den 21.06.2024

gez.

Hanzelka
Regierungsrat

Anlage 1: Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring
Anlage 2: Merkblatt zum Umgang mit der ASP

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet 42 – Naturschutz und Jagdrecht, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten des Landratsamtes eingesehen werden.

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 25 SchwPV wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer 1. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die Regierung von Unterfranken hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 11/2024 vom 10.06.2024 veröffentlicht.

Karlstadt, 12.06.2024

gez.

Ratka
Regierungsrätin

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023

21 – 022

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat ein Verzeichnis der Gemeinden mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2023 übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2023 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 150), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2025 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Karlstadt, 11.06.2024
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schädler

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung:

Bevölkerungsstand der Gemeinden Bayerns am 31.12.2023		
Kreis Main-Spessart		Unterfranken
Gemeinde		Einwohner
677 114	Arnstein, Stadt	8.272
677 116	Aura im Sinngrund	947
677 119	Birkenfeld	2.207
677 120	Bischbrunn	1.834
677 122	Burgsinn, Markt	2.333
677 125	Erlenbach bei Marktheidenfeld	2.465
677 126	Esselbach	2.125
677 127	Eußenheim	3.098
677 128	Fellen	855
677 129	Frammersbach, Markt	4.602
677 131	Gemünden am Main, Stadt	10.012
677 132	Gössenheim	1.089
677 133	Gräfendorf	1.317
677 135	Hafenlohr	1.769
677 137	Hasloch	1.431
677 142	Himmelstadt	1.560
677 146	Karbach, Markt	1.464
677 148	Karlstadt, Stadt	15.062
677 149	Karsbach	1.730
677 151	Kreuzwertheim, Markt	3.944
677 155	Lohr am Main, Stadt	15.353
677 157	Marktheidenfeld, Stadt	11.724
677 159	Mittelsinn	850
677 164	Neuendorf	817
677 165	Neuhütten	1.128
677 166	Neustadt am Main	1.254
677 169	Obersinn, Markt	944
677 170	Partenstein	2.732
677 172	Rechtenbach	1.024
677 175	Retzstadt	1.633
677 177	Rieneck, Stadt	1.941
677 178	Roden	1.006
677 181	Rothenfels, Stadt	1.022
677 182	Schollbrunn	881
677 186	Steinfeld	2.137
677 189	Thüngen, Markt	1.411
677 154	Triefenstein, Markt	4.459
677 193	Urspringen	1.420
677 200	Wiesthal	1.238
677 203	Zellingen, Markt	6.552
Kreissumme		<u>127.642</u>

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.



Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring: Einzeltier

Veterinäramt	Probenidentifikation (Barcode)
	Wildursprungsmarke
Eingangsdatum Veterinäramt	Finder/ Erleger (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

Erlegungs-/ Fundort

Gemeinde und PLZ	Landkreis	Geokoordinaten (UTM32N o. WGS84)
Hegegemeinschaft/ Jagdrevier	im Seuchenfall <input type="checkbox"/> Sperrzone (ASP) <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Probenmaterial

Fund-/ Entnahmedatum	Material	<input type="checkbox"/> Blut	<input type="checkbox"/> Körperhöhlenflüssigkeit
Probenanzahl		<input type="checkbox"/> Tupfer	<input type="checkbox"/> Tierkörper
	<input type="checkbox"/> Organ:	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Angaben zum Tier

<input type="checkbox"/> gesund erlegt	<input type="checkbox"/> tot aufgefunden (Fallwild)	Alter
<input type="checkbox"/> krank erlegt	<input type="checkbox"/> frisch	<input type="checkbox"/> 0-1 Jahre (Frischling)
<input type="checkbox"/> auffälliges Verhalten	<input type="checkbox"/> leicht zersetzt	<input type="checkbox"/> 1-2 Jahre (Überläufer)
<input type="checkbox"/> stark abgekommen	<input type="checkbox"/> stark zersetzt	<input type="checkbox"/> > 2 Jahre (adult, Bache/ Keiler)
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. auffälliger Organbefund, s. Bemerkung)	<input type="checkbox"/> Skelett mit Gewebe	Geschlecht
<input type="checkbox"/> Unfall	<input type="checkbox"/> Skelett ohne Gewebe	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Bemerkungen	Datum und Unterschrift Einsender
-------------	----------------------------------

Merkblatt zum Umgang mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Aufgrund des erstmaligen Nachweises der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im grenznahen Hessen, ist die Gefahr einer weiteren Ausbreitung nach Bayern weiter gestiegen. Eine weitere Ausbreitung ist aufgrund der schwerwiegenden Auswirkungen auf den gesamten deutschen Schweinemarkt unbedingt zu verhindern.

Um eine etwaige Ausbreitung der ASP frühzeitig zu erkennen, war (unter anderem) für den Landkreis Main-Spessart eine erweiterte Untersuchungspflicht für Wildschweine durch Allgemeinverfügung anzuordnen.

I. Allgemeine Hinweise

Eine Infektion mit ASP endet für Wild- und Hausschweine fast immer tödlich.

Für den Menschen und auch andere (Haus-)tiere ist das Virus ungefährlich. Auch der Verzehr von Fleisch und Wurstwaren von infizierten Tieren kann beim Menschen nicht zu einer Infektion führen.

II. Hinweise für Jäger

Die Verteilung von **Probenröhrchen zur Probenahme** für erlegtes sowie Fall- und Unfallwild erfolgt über die Trichinenproben-Abgabestellen Karlstadt, Lohr a. Main (KFZ-Zulassungsstelle) und Marktheidenfeld-Erlenbach. Zusätzlich können diese in der Verwaltungsgemeinschaft Burgsinn geholt werden. In einzelnen Fällen geben auch die Leiter der Hegegemeinschaften Probenmaterial aus. Die Kennzeichnung der Probe ist durch den vorgegebenen Barcode-Aufkleber erfüllt, dieser muss auf den Untersuchungsantrag geklebt werden.

Für die **Kennzeichnung** von krankheitsauffällig getötetem sowie tot aufgefundenem Fall- und Unfallwild werden rote Wildmarken verteilt. Sofern keine rote Wildmarke verfügbar ist können alternativ die eigenen gelben Wildmarken verwendet werden.

Die **Abgabe der genommenen Proben** erfolgt über die Trichinenproben-Abgabestellen Karlstadt, Lohr a. Main und Marktheidenfeld-Erlenbach.

Anfragen zum Thema ASP richten Sie bitte weiterhin direkt an das **Veterinäramt unter der Nummer 09353 793-1814**. Diese ist während der üblichen Öffnungszeiten besetzt.

Zur **Meldung von krankheitsauffällig getöteten und tot aufgefundenen Wildschweinen außerhalb der üblichen Dienstzeiten** wählen Sie bitte die **09353 793-1860**. Sofern im Moment niemand erreichbar sein sollte, sprechen Sie bitte unter Angabe von Name und Rückrufnummer auf den Anrufbeantworter. Eine Rückmeldung ergeht schnellstmöglich.

Weitere Hinweise und Änderungen werden von Seiten des Veterinärortes regelmäßig ausgegeben.

III. Hinweise für Schweinehalter

Bitte achten Sie gerade in dieser Zeit besonders auf die Einhaltung der folgenden Biosicherheitsmaßnahmen und sensibilisieren Sie auch Ihre Familie, Mitarbeiter und andere Kontaktpersonen:

- Überprüfen Sie Ihren Betrieb regelmäßig auf Schwachstellen. Rat erteilen Hoftierärzte, der Schweinegesundheitsdienst und das Veterinärort.
- Eintritt nur durch Hygieneschleusen / Eigene Stallkleidung
- Wechsel des Schuhwerks (eigene Stiefel für jeden Stall)
- Einzäunung (im Zweifel in Absprache mit dem Veterinärort)
- Besondere Vorsicht (doppelter Zaun) bei Freilandhaltung und Auslauf
- Direkten und indirekten Kontakt von Haus- und Wildschweinen verhindern
- Lagerung von Einstreu und Futter gegen Zugang von Wildschweinen sichern
- Keine Verfütterung von Speiseresten und Küchenabfällen an Schweine
- Tiertransportfahrzeuge und Verloaderampen nach jedem Tierverkehr reinigen
- Kadaverlagerung in geschlossenem Behälter auf befestigtem Platz weitab vom Stall; separate Zufahrt für TBA-Fahrzeuge; Reinigung und Desinfektion nach jeder Kadaverabholung
- Konsequente Schädnerbekämpfung
- Keine Lebensmittel oder gar Jagdtrophäen aus ASP-betroffenen Regionen mitbringen oder mitbringen lassen
- Jagdkleidung/-utensilien nie mit in den Stall bringen und nach Gebrauch waschen und desinfizieren
- (Jagd-) Hunde generell nicht mit in den Stall nehmen
- Tägliche Gesundheitskontrolle: Bei unklaren Krankheitssymptomen (hohes Fieber, blau-rote Flecken der Haut) vermehrtem Liegen und wiederkehrenden Todesfällen im Bestand sofortige Information des Tierarztes und Ausschlussdiagnostik.
- Ein Seuchenverdacht ist unverzüglich beim zuständigen Veterinärort anzuzeigen!
- Bitte sensibilisieren Sie auch Hobbyhalter für das Problem der ASP
- Außerdem Wichtig:

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 21.06.2024

- Meldung bei der Tierseuchenkasse – ansonsten kein Leistungsanspruch!
- Dokumentation der Tierbewegungen, Bestandsregister und korrekte Meldungen in der HI-Tier-Datenbank!